

Beschlussvorlage

2009-2014/Bau-176

Status: öffentlich

Amt: Fachbereich 6 Bau

Erstellungsdatum: 07.05.2012

Betreff:

Neuerstellung Flächennutzungsplan, Information Standorte Photovoltaikanlagen

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
21.05.2012	Bau- und Vergabeausschuss				

Ergebnis der Abstimmung: beschlossen abgelehnt

Beschluss:

Der Bau- und Vergabeausschuss nimmt die Darstellung zum Sachstand Standorte Photovoltaikanlagen zur Kenntnis.

Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, die Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen in die weitere Bauleitplanung, Vorentwurf zur Neuerstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin mit aufzunehmen und entsprechende Sondergebiete darzustellen.

Eine Handlungsbefugnis für Dritte ist daraus noch nicht abzuleiten.

Weitere Festsetzungen:

Sichtvermerk/Datum:			
	Fachbereichsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Auf Grund der aktuellen Diskussionen und Antragstellungen zu Freiflächenphotovoltaikanlagen (FPA) wurde nach Beratung im BUV eine ganzheitliche Untersuchung im Rahmenen der Vorentwurfsentwicklung des FNP vorgenommen.

Durch das beauftragte Planungsbüro wurden im Zuge der Bearbeitung die unterschiedlichsten Standorte geprüft und bewertet und Standorte für Sonderflächen vorgeschlagen.

Auf Grund der Flächigkeit derartiger Anlagen sind maßgebliche öffentlich und rechtliche Aspekte abzuwägen. Da es sich um keine privilegierten Vorhaben handelt, sind Regelungen dazu ohnehin nur über konkrete Bauleitplanungen möglich.

Die Ausweisung von Sonderbauflächen ist zu bevorzugen.

Der Gebietscharakter und die Zweckbestimmung von vorhandenen B-Plänen darf nicht beeinträchtigt werden.

Auf Grund der Vorgaben der überregionalen Planungsinstrumente ist zu beachten, dass Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe nicht zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Damit kann die zentralörtliche Funktion der Stadt Genthin in Frage gestellt werden.

Grundsätzlich sind baulich genutzte Brachflächen zu bevorzugen.

In die Prüfung wurden u.a. auch Standorte für Bahndamm-Solaranlagen einbezogen.

Dazu konnte folgender Sachstand ermittelt werden:

Seit Sommer 2010 werden Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach dem geänderten EEG nur noch auf bereits versiegelten, sowie Konversionsflächen oder in einem 110 m-Korridor entlang von Autobahnen und Schienenwegen gefördert.

Mit diesen Restriktionen will der Gesetzgeber unter anderem die Zerschneidung von Landschaft durch Photovoltaikanlagen reduzieren.

Nach planerischer Abwägung wird empfohlen, im Stadtgebiet geeignete Standorte auszuweisen.

Die Flächenausweisung sollen im Einklang mit den Grundsätzen und Zielen integrierter Stadtentwicklung erfolgen.

Gewerbliche und anderweitige Entwicklungspotenziale sollen nicht durch die Photovoltaikanlagen eingeschränkt werden.

Damit wurde als vorteilhaft herausgearbeitet, dass die Flächenausweisungen für FPA auf Standorte von Altlasten zu beschränken sind.

Dabei sind Landschaftsschutzgebiete, sowie privilegierte Nutzungen im Außenbereich zu meiden.

Schließlich soll auch darauf geachtet werden, dass die für die Photovoltaik geeigneten Flächen eine Größenordnung erreichen, die einen wirtschaftlichen Betrieb ermöglichen.

Im Einzelnen sollen 4 Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt werden, die den obigen Kriterien entsprechen:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Müllkippe Wiechenberg nördlich von Parchen an der B 107 | - 11,1 ha |
| 2. Müllkippe Eichenweg, Altenplathow an der B 107 | - 3,4 ha |
| 3. Altlastenstandort zwischen Waschmittelwerk und Industriepark Ost | - 17,3 ha |
| 4. Ehem. Zuckerfabrik Genthin Deponie | - 3,4 ha |

Der räumliche Vorschlag für die Bahndamm-Solar-Projekte schließt bereits Innenbereich und Waldareale aus. Anwegungen der Bahntrasse und weitere bestehende Verkehrs- und Wegeflächen, Nutzungen Dritter, geschützte Biotop sowie diverse Landschaftsbestandteile usw. reduzieren darüber hinaus die rein theoretischen Flächenpotenziale erheblich.

Die in der Regel auch eingezäunten Anlagen sowie die sich aus der Korridortiefe ergebende flächige Barrierewirkung einer entsprechenden Nutzung birgt aus der bauleitplanerischen Sicht erhebliches Konfliktpotential.

Im derzeit sich in Bearbeitung befindlichen Flächennutzungsplan wird aber auch explizit das Ziel, die Nutzung regenerativer Energiequellen im Interesse des Umwelt- und Klimaschutzes zu fördern dargestellt.

Allerdings soll dies in einer verantwortlichen Abwägung zu anderen Umwelt- und Landschaftsschutzzielen und im Einklang mit den Grundsätzen und Zielen integrierter Stadtentwicklung erfolgen.

Daher wird empfohlen, für den Vorentwurf im jetzigen Bearbeitungsstand Flächenausweisungen für Photovoltaikanlagen im Außenbereich auf Altlastenstandorte zu begrenzen.

Unter der Maßgabe können ca. 35 ha neue Photovoltaikflächen ausgewiesen werden.

Wie bereits dargestellt, befindet sich der F-Plan in der Vorentwurfsphase.

Die weitergehende Planerarbeitung ist mit der Haushaltsbestätigung 2012 verbunden, um die dafür notwendigen finanziellen Anforderungen sicherstellen zu können.

Aus dem Flächennutzungsplan können dann die entsprechenden Bebauungspläne abgeleitet werden. Diesbezügliche Planverfahren sind dann je nach Bedarf und Kostensicherung einzuleiten.

Rechtsgrundlage: GO LSA, BauGB

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen :		
1. Ausgaben		
Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2012	
	2013 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		
Deckung aus: Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei		
2. Auswirkungen auf:		
a) Personalkosten		
b) Sachkosten		
c) zu erwartende Einnahmen		
3. Auswirkungen auf Stellenplan:		
Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung
4. Beteiligung der Kommunalaufsicht		
Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/>		Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/>
5. Bemerkungen des Fachbereichs Finanzen		
6. Mitzeichnungen		
Sachbearbeiter / Fachbereich Bau Datum 08.05.2012		